

Gebührensatzung

7.04

für die Friedhöfe der Stadt Essen
vom 30. November 2015

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496) und der §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Essen hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25. November 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

- (1) Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten ist verpflichtet
 1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z.B. der Erbe oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren werden am 28. Tag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

1. Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

Reihengrab	25 Jahre	Gebühr
• für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an		1.300 €
• Sonderfeld am Hallo für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an (40 Jahre)		2.040 €
• Wiesenreihengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an		2.000 €
• anonymes Reihengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an		1.775 €
• Kinderreihengrab	20 Jahre	200 €
• Kinderreihengrab Sonderfeld am Hallo	30 Jahre	350 €
 Urnenreihengrab	 25 Jahre	
• Urnenreihengrab		1.050 €
• Urnenwiesengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege allgemeine Lage		1.375 €
bevorzugte Lage		1.560 €

- anonymes Urnenreihengrab einschl.
25jähriger städtischer Pflege 1.000 €
- anonymes Urnensonderfeld
einschl. 25jähriger städtischer Pflege 275 €

Wahlgrab 25 Jahre

je Grabeinheit

- allgemeine Lage 1.875 €
- bevorzugte Lage 2.350 €
- Waldgrab 2.700 €

Partnerwiesengräber

einschl. 25jähriger
städtischer Pflege – 2 Grabeinheiten

- allgemeine Lage 4.300 €
- bevorzugte Lage 4.800 €

Gemeinschaftsgrab 25 Jahre

- allgemeine Lage 1.500 €
- bevorzugte Lage 1.575 €
- Waldlage 1.950 €
- Urnenwald 1.000 €

Urnenwahlgrab 25 Jahre

- allgemeine Lage,
1 m x 1 m 1.225 €
- bevorzugte Lage
1 m x 1 m 1.350 €

Waldgrab (1 × 1 m) 1.525 €

Wiesendoppelgrab 25 Jahre

- allgemeine Lage 1.500 €
- bevorzugte Lage 1.650 €

Urnenbaumgrab 25 Jahre 2.275 €

Naturnahe Urnenbaumgräber 25 Jahre 2.450 €

Urnensondergrab 25 Jahre

- allgemeine Lage 1.100 €
- bevorzugte Lage 1.200 €

Kolumbariumkammer	25 Jahre	
• Außenkammer für 2 bzw. 4 Urnen		2.700 €
• Innenkammer		
• für 2 Urnen		2.025 €
• für 4 Urnen		2.700 €

Mensch- und Haustierbestattung	25 Jahre	
• Erdwahlgrab allgemeine Lage		2.300 €
• Urnenwahlgrab, allg. Lage 1 m x 1 m		1.500 €
• Naturnahe Urnenbaumgräber		2.650 €

Reservierung von Wahl- und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren		
• Wahlgrab		200 €
• Urnenwahlgrab		150 €

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgräbern		
• Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der dann geltenden Erwerbsgebühr erhoben.		
• Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes ausschließlich zu Pflege- zwecken beträgt die Gebühr pro Jahr		
• für ein Wahlgrab		48 €
• für ein Urnenwahlgrab		42 €

Entzug und vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabeinheit		
• Erdgrab		
• Grundgebühr		70 €
• Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit		48 €
• Urnengrab		
• Grundgebühr		60 €
• Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit		40 €

2. Benutzung der Einrichtungen		
Benutzung des Abschiedsraumes einschl. Grunddekoration sowie des Aufbahrungs- und Kranzwagens je Tag		32 €
Benutzung des Aufbahrungsraumes einschl. Grunddekoration sowie Aufbahrungs- und Kranzwagen je Tag		30 €
Kühlraum - je Tag		72 €

Trauerhalle mit Grunddekoration

- **große Halle** 275 €
auf dem Park-, Südwest-, Nord-, Terrassenfriedhof,
Friedhof am Hallo, Friedhof am Hellweg, Friedhof Überrauch
und Bergfriedhof
- **kleine Halle** 220 €
auf allen anderen Friedhöfen

Benutzung der Trauerhallen durch gemeinnützige
Einrichtungen 145 €

Orgel oder Harmonium 25 €

3. Grabbereitung, Ausgrabung und Umbettung

Grabbereitung

Reihengrab

Grabbereitung einschließlich
Errichtung des Grabhügels ohne Bepflanzung

- für Totgeburten und verstorbene Kinder bis zum
vollendeten 3. Lebensjahr 250 €
- für Verstorbene ab dem
4. Lebensjahr 570 €

Urnengrab

einschl. Abtransport der Kränze
und überschüssigen Erde 185 €

Anonymes Urnensonderfeld 29 €

Kolumbarium 90 €

Wahlgrab

einschl. Abtransport der Kränze und
überschüssigen Erde

- für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten
3. Lebensjahr 320 €
- für Verstorbene ab dem 4. Lebensjahr 684 €

Zuschläge für Leistungen an Samstagen

- Benutzung der Einrichtungen an Samstagen 105 €
- Grabbereitung für eine Erdbestattung 240 €
- Grabbereitung für eine Urnenbestattung 180 €

Abräumen der Grabstelle

- Urnengrab je Grabeinheit 91 €
- Wahlgrab je Grabeinheit 180 €

Beibestattung

- Beibestattung Sarg 710 €
- Beibestattung Urne 185 €

Zusatzgebühr

Für die Urnenbeisetzung in ein dauergepflegtes Gemeinschaftsgrab 75 €

Probesondierung 129 €

Beisetzung einer Grabbeigabe 150 €

Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung

auf konfessionellen und privaten Friedhöfen mit der erforderlichen Aufsicht 140 €

Ausgrabung

- von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 910 €
- von Verstorbenen ab dem 4. Lebensjahr 2.320 €
- einer Urne 240 €

Bei Wiederbeisetzung auf einem Friedhof der Stadt Essen ist zusätzlich eine entsprechende Gebühr für die Grabbereitung zu entrichten.

4. Ausgrünen des Grabes

für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Urnengräber mit Fichte und Matten 44 €

für Verstorbene ab dem 4. Lebensjahr

- mit Matten 40 €
- mit Fichte und Matten 80 €

5. Einäscherung

Einäscherung und Urnenversand unterliegen vom 01.01.2005 an gemäß § 12 Abs. 1 UstG dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer.

Annahmegebühr 32 € + MWST

Einäscherung einschl. Urne

- Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 141 € + MWST
- Tot- oder Fehlgeburt 72 € + MWST

- Verstorbene vom 4. Lebensjahr an 232 € +MWST
- Versand einer Urne 39 € + MWST
- Aushändigung Fremdstoffe 50 € + MWST

6. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

Genehmigungsantrag	44 €
Veränderungsantrag	41 €
Überprüfung der Standsicherheit	25 €

Fachtechnische- und Sicherheitsprüfungen, Entsorgung

Reihen- und Urnengräber

- stehendes Grabmal 52 €
- liegendes Grabmal 25 €
- Grabmal für Kindergräber 25 €
- Grabeinfassung je Grabeinheit 25 €
- Grababdeckung je Grabeinheit 50 €

Wahlgräber und Urnensondergräber

- stehendes Grabmal 179 €
- liegendes Grabmal 70 €
- Grabeinfassung je Grabeinheit 70 €
- Grababdeckung je Grabeinheit 140 €

7. Sonstige Leistungen

- Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren 25 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden für die Dauer von 2 Jahren je Mitarbeiter/in und Zulassungskarte 25 €
- Urnenaufnahmebescheinigung 30 €
- Sonstige Bescheinigungen 25 €

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 11. Dezember 2015, Seite 678 (Neufassung)